

Datum:
Für:
Kopien an:

10. November 2025
Finanzkommission Ständerat
GS-WBF

Zusatzinformation zu im Rahmen der FK-S-Sitzung vom 27.10.2025 gestellten Fragen

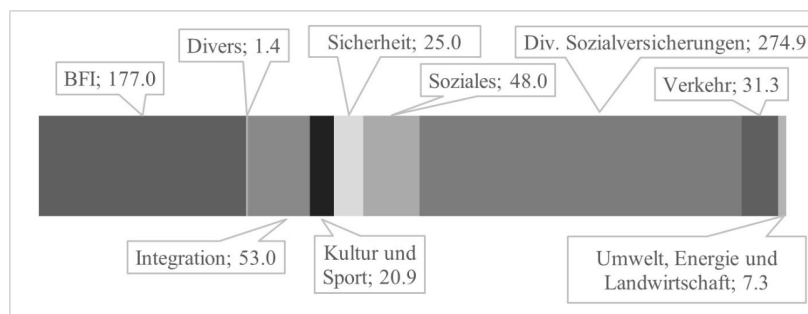
Bundesmittel im Bereich der Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener

1. Bundesmittel im Bereich der Weiterbildung

Gemäss dem entsprechenden Grundsatz im Weiterbildungsgesetz (WeBiG) trägt jede bzw. jeder Einzelne die Verantwortung für die eigene Weiterbildung. Die Arbeitgeber begünstigen die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die öffentliche Hand regelt oder finanziert Weiterbildung dort, wo Mängel festgestellt werden oder eine Unterstützung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben notwendig ist.

In diesem Sinne erfolgt ein Grossteil der Weiterbildungsförderung ausserhalb von Instrumenten des BFI-Bereichs und dient der Unterstützung von Sektorialpolitiken (vgl. Abbildung 1). So wird etwa die Integration von Arbeitslosen, Personen mit einer Beeinträchtigung oder Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft über Weiterbildung gefördert. Weiterbildungen im Bereich von Sport und Kultur tragen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Weiterbildungsmassnahmen in den Politikbereichen Umwelt, Energie und Landwirtschaft verfolgen ökologische Ziele. Auch sicherheitspolitische Ziele werden mittels der Förderung von Weiterbildung umgesetzt.

Abbildung 1: Weiterbildungsausgaben 2021 von Bund und Sozialversicherungen nach Politikbereich in Mio. CHF. Quelle: BFI-Botschaft 2025-2028



Die Förderung von Weiterbildungsangeboten ist sehr vielfältig und wird bundesseitig in über 150 gesetzlichen Grundlagen geregelt. Das WeBiG ermöglicht als einziges Bundesgesetz die Unterstützung der Organisationen der Weiterbildung, die systemisch zur Bildungslandschaft beitragen.

2. Die Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener

Grundkompetenzen wie Lesen, Schreiben, mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache, Grundkenntnisse der Mathematik sowie die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien sind Voraussetzung für lebenslanges Lernen und die Nutzung von Schlüsseldienstleistungen. Sie bilden die Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe. Laut der PIAAC-Studie von 2024 haben 1,67 Millionen Personen zwischen 16-65 Jahren und wohnhaft in der Schweiz Mühe in mindestens einer der drei evaluierten Grundkompetenzen.

Der Bund kann diese besonders vulnerable Zielgruppe mit unterschiedlichen Zielsetzungen und auf verschiedene Art und Weise unterstützen. Dabei ist zu beachten, dass das WeBiG als Auffangtatbestand gilt und komplementär zu anderen Bundesgesetzen wirkt.

Bei der Finanzierung kommen unterschiedliche Prinzipien zur Anwendung: Beiträge im Rahmen der Sozialversicherungen sowie Bundesbeiträge an kantonale Programme.

2.1 GRUNDKOMPETENZENFÖRDERUNG AUF DER GRUNDLAGE VON SOZIALVERSICHERUNGEN

Die Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung (IV) verfolgt das Motto «Eingliederung vor Rente». Dazu stehen der IV im Rahmen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) verschiedene Massnahmen zur Verfügung, wie etwa die Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d IVG), die erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG) oder die Umschulung (Art. 17 IVG). Zweck der IV ist es, Invalidität mit geeigneten, einfachen und zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen zu verhindern, vermindern oder zu beheben. Die Vermittlung von Grundkompetenzen gehört nicht zum primären Auftrag der IV. Hierfür sind andere Institutionen vorgelagert zuständig. Die IV kann aber im Sinne der Subsidiarität situativ und im Einzelfall die Vermittlung von Grundkompetenzen während des Eingliederungsprozesses zusprechen, wenn dies im Rahmen einer Leistung der IV zusätzlich angezeigt ist.

Die Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) finanziert Massnahmen zum Erlangen von Grundkompetenzen für anspruchsberechtigte Stellensuchende im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss Art. 59 ff AVIG. Im Durchschnitt der letzten Jahre hat die ALV dafür pro Jahr rund 45 Mio. CHF ausgegeben.

2.2 BUNDESBEITRÄGE IM BEREICH DER GRUNDKOMPETENZENFÖRDERUNG

Die kantonalen Integrationsprogramme (KIP)

Art. 58 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) ermöglicht die Förderung der Sprache im allgemeinen Ausländerbereich (ausserhalb Asyl). Im Durchschnitt werden pro Jahr rund 10 Mio. CHF als Subventionen an die Kantone ausgerichtet. Die Kantone sind zur Mitfinanzierung (mindestens 50%) verpflichtet. Alle Kantone verfügen über ein KIP.

Die kantonalen Programme zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener

Art. 16 WeBiG ermöglicht die Förderung der drei Grundkompetenzen (Lesen, Schreiben und mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache; Grundkenntnisse der Mathematik; Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien). Die Förderung richtet sich an alle Personen, die wohnhaft in der Schweiz sind, unabhängig von deren Nationalität. Im Durchschnitt werden pro Jahr 14 Mio. CHF als Subventionen an die Kantone entrichtet. Diese sind zur Mitfinanzierung (mindestens 50%) verpflichtet. 23 Kantone verfügen über ein solches Programm (keine Vereinbarung mit dem SBFI haben die Kantone GR, NW und UR).